

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.11.2016

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-50/15

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3360

Geltungsdauer

vom: **2. November 2016**

bis: **2. November 2021**

Antragsteller:

ISOMIT

Schornsteinelemente GmbH & Co. KG

Rudolf-Diesel-Straße 16

56751 Polch

Zulassungsgegenstand:

Bauarten von Schornsteinen, auch in hochgedämmten Gebäuden T400 N1 D 3 G50 L_A90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-7.1-3360 vom 30. März 2007 , geändert und verlängert durch Bescheid vom 10. Juni 2014.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Bauarten zur Herstellung von Schornsteinen auch für Gebäude mit hochgedämmten Wänden, Decken und Dächern. Die Schornsteine bestehen aus einer abgasführenden Innenschale, einer Außenschale und einer dazwischenliegenden Dämmschicht.

1.2 Anwendungsbereich

Die hier geregelten Bauarten sind als Schornstein entsprechend der jeweiligen Kennzeichnung anwendbar. Die aus der jeweiligen Bauart resultierenden Eigenschaften und Kennzeichnungen der ausgeführten Anlage und der Feuerwiderstand von Geschoss zu Geschoss für die jeweilige Ausführungsvariante der Abgasanlage sind ebenfalls Gegenstand der Zulassung.

Die Anwendung dieser Zulassung setzt voraus, dass die hier in Bezug genommenen Bauprodukte für Abgasanlagen für die vorgesehene Anwendung geeignet sind und die entsprechenden Anforderungen der Produktspezifikation erfüllen.

Die hier geregelten Bauarten von Abgasanlagen sind auch in Gebäuden anwendbar, die für die kritischen Temperaturbedingungen maximale Schichtdicken und minimale Wärmeleitfähigkeiten aufweisen. Dabei werden insbesondere Grenzwerte für die oberste Geschossdecke (I) bzw. für die Dachdurchdringung (II) in Verbindung mit der Wanddämmung (III) und dem senkrechten Teil (IV) der Abgasanlage festgelegt. Die jeweilige Konstruktion der einzelnen Bereiche ist ebenfalls Grundlage der Festlegungen. Die Konstruktionsprinzipien der Abgasanlagen und deren Einbindung in das Gebäude müssen mit den hier geregelten Bauarten vergleichbar sein. Der ermittelte Wärmedurchlasswiderstand der Wand-, Decken-, oder Dachaufbauten in Verbindung mit deren Gesamtdicke muss innerhalb der hier geregelten Grenzen liegen. Voraussetzung für die Anwendung der Bauarten ist, dass die jeweils verwendeten angrenzenden Materialien für den baulichen Einsatz geeignet sind. Diese Zulassung stellt keinen Nachweis der Verwendbarkeit der einzelnen Baustoffe dar. Für den Einsatz der Bauprodukte sind die jeweils geltenden landesrechtlichen und europäischen Vorschriften sowie die spezifischen Verwendungshinweise des Herstellers zu beachten.

2 Bestimmungen für die Bauarten

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Bauelemente

2.1.1 Bauteile für den Abgasschacht (Innenschale)

Die Rohre und Formstücke für die Innenschale aus Profilrohren müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung der Leistungserklärung nach DIN EN 1457-1¹ Typ A1 N1, A1 N2, B1 N1 oder B1 N2 WEO-D-1-2015-02-PLAST entsprechen.

Zum Versetzen der Rohre und Formstücke ist Versetzmittel entsprechend den Angaben des Herstellers der Rohre und Formstücke nach DIN EN 1457-1 zu verwenden oder es muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1517 entsprechen.

2.1.2 Dämmstoffschicht

Zur Herstellung der Dämmschicht zwischen der Innenschale und der Außenschale sind Mineralfaserdämmplatten zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Dämmstoffe zur Herstellung der

¹ DIN EN 1457-1:2012-04 Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 2: Innenrohre für Trockenbetrieb – Anforderungen und Prüfungen ; Ausgabe: 2012-04

Dämmstoffschicht dreischaliger Hausschornsteine entsprechen. Die Dicke der Dämmplatte muss der Hälfte des planmäßigen Unterschieds zwischen den planmäßigen lichten Seitenlängen der Außenschale und den planmäßigen äußeren Seiten der Innenschale entsprechen.

Zur Herstellung der an den Schornstein angrenzenden Dämmschichten dürfen ebenfalls die vorgenannten Dämmstoffe eingesetzt werden. Ebenfalls sind Mineralfaserdämmstoffe nach DIN EN 14303² verwendbar, deren Anwendungsgrenztemperatur gleich oder größer der benötigten Temperaturklasse der vorgesehenen Abgasanlage ist.

2.1.3 Außenschale

Die verwendeten Formstücke mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 12446³ entsprechend den jeweiligen Angaben der Hersteller- und Leistungserklärung bestehen aus Leichtbeton mit geschlossenem oder haufwerksporigem Gefüge. Für mehrzügige Außenschalen sind ebenfalls Bauteile verwendbar, die je nach den Anforderungen an den Abgasschacht nach DIN EN 12446³ geprüft und hergestellt werden. Die Parameter für die Herstellung sind in den jeweiligen Produktdatenblättern entsprechend Fertigung nach DIN EN 12446³ hinterlegt.

Der Leichtbeton muss den Baustoffsorten der Prüfberichte Nr. 3615-6 der Technischen Universität München Fakultät für Architektur Forschungslabor für Haustechnik Lehrstuhl für Bauklimatik und Haustechnik Karl-Benz-Straße 15, D-85221 Dachau mit positivem Prüfergebnissen für einen Feuerwiderstand L_{A90} ⁴ entsprechen. Die Rezepturen sind zusätzlich beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt.

Zum Versetzen der Bauteile ist für die Außenschale der Mörtel der Gruppe M 2,5 oder M 5 nach DIN EN 998-2⁵ zu verwenden.

2.1.4 Reinigungsöffnungen in der Außenschale

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

3 Entwurf und Bemessung

Für die Planung und den Entwurf von Abgasanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften und zusätzlich sinngemäß die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitte 5 bis 13. Für den Standsicherheitsnachweis der Schornsteine gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1, Abschnitt 13.

3.1 Bauarten für verschiedene Konstruktionen

Die mehrschaligen Bauarten bestehen hauptsächlich aus einer Innenschale aus Keramik, der Dämmstoffschicht und einer Außenschale.

Der prinzipielle Aufbau der einzelnen Konstruktionen sind den jeweiligen Montageanleitungen des Herstellers zu entnehmen.

Die in Tabelle 1 dargestellten Konstruktionen erfüllen Feuerwiderstände L_{A90} in Gebäuden von Geschoss zu Geschoss.

Tabelle 1:

2	DIN EN 14303:2013-04	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
3	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen; Bauteile; Außenschalen aus Beton
4	L_{A90}	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60: 2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
5	DIN EN 998-2:2003-09	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel

Typ	Außenschale		Innenschale* (mind.)	Dämmung mind. [mm]	Luftspalt mind. [mm]	Bauart	Klassifizierung der ausgeführten Anlage	
Typ	Kennzeichnung	Dicke [mm]					Kennzeichnung	Prüf-Nr.
Isomit Standard	T400 G50	≥ 50	Abschnitt 2.1.1	20	0	A	T400 N1 D 3 G50 L _A 90	PA-1

Die freien lichten Querschnitte der Außenschale dürfen auch als Außenschale für Montageabgasleitungen nach DIN V 18160-1⁶, Abschnitt 8.1.1 verwendet werden. Im Übrigen gelten die Planungsunterlagen des Antragstellers.

3.1.1 Eckeinbauvariante A bei Verwendung brennbarer Baustoffe

Die Ausführung der Einbauvariante A muss den Angaben der Anlagen 6 oben entsprechen.

Die Abgasanlage wird in einem Abstand von mindestens 50 mm zu brennbaren Baustoffen in die Ecke des Raumes angeordnet. Der entstehende Abstand zwischen Außenschale und Wandecke muss mit Mineralfaserdämmstoff der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1⁷ ausgefüllt werden. Die Deckendurchführungen werden mit direkt an die Außenschale angrenzendem Mineralfaserdämmstoff ohne Wärmebrücken ausgeführt. Angrenzende brennbare Schichten haben einen Mindestabstand von 50 mm. Hohlräume zwischen der Außenschale der Abgasanlage und der Wände sowie der Durchführungsöffnung dürfen nicht entstehen. Die Abdichtung der Übergänge von der Abgasanlage zur Decke bzw. zur Wand erfolgt durch Folien, die eine Anwendungstemperatur von mind. 85 °C aufweisen.

Einseitige Abstände zu Wänden oder Abstände zu Deckendurchführungen sind sinngemäß anzuwenden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Bauteile dürfen nur nach dem jeweiligen Versetzplan entsprechend der Versetzanweisung (Versetzanleitung) des Antragstellers versetzt werden.

4.2 Ausführung der Abgasanlagen mit angrenzenden brennbaren Bauteilen/Baustoffen

4.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der zweiten bzw. der darüberliegenden Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss (I) oder der Dachdurchdringung (II)

Die Gesamtdicke der zu durchdringenden zweiten bzw. der darüberliegenden Geschossdecke oder des zu durchdringenden Daches beträgt maximal 925 mm (siehe Anlage 5). Sofern es sich um ein Schrägdach handelt, ist die Durchdringung ebenfalls auf 925 mm zu begrenzen (siehe Anlage 5). Die Festlegung des maximalen Wärmedurchlasswiderstandes erfolgt entsprechend Abschnitt 4.2.4.

In der obersten Geschossdecke sind Baustoffe wie Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 14303² und Holz einsetzbar; vergleichbare Baustoffe sind ebenfalls verwendbar, sofern deren Anwendungsgrenztemperatur oberhalb von 85 °C liegt. Die dabei verwendeten

⁶ DIN V 18160-1:2006-01

⁷ DIN 4102-1:1998-05

Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁸ entsprechen.

4.2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der angrenzenden Wanddämmung (III)

Die Gesamtdicke der an die Abgasanlage angrenzenden Wanddämmung beträgt maximal 345 mm. (siehe Anlage 6). Die Festlegung des maximalen Wärmedurchlasswiderstandes erfolgt entsprechend Abschnitt 4.2.4.

In der Dachdurchdringung sind Baustoffe wie Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 14303² und Holz einsetzbar; vergleichbare Baustoffe sind ebenfalls verwendbar, sofern deren Anwendungsgrenztemperatur oberhalb von 85 °C liegt. Die dabei verwendeten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁸ entsprechen.

4.2.3 Eigenschaften und Zusammensetzung der ersten Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss (IV)

Die Gesamtdicke der zu durchdringenden ersten Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss beträgt maximal 435 mm (siehe Anlage 7). Die Festlegung des maximalen Wärmedurchlasswiderstandes erfolgt entsprechend Abschnitt 4.2.4.

In der unteren Geschossdecke oder Zwischendecke sind Baustoffe wie Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 14303² und Holz einsetzbar; vergleichbare Baustoffe sind ebenfalls verwendbar, sofern deren Anwendungsgrenztemperatur oberhalb von 85 °C liegt. Die dabei verwendeten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁸ entsprechen.

4.2.4 Bestimmungen für die Wände Decken und Dächer in hochgedämmten Gebäuden

Wesentlichen Einfluss auf eine mögliche Temperaturerhöhung an angrenzenden brennbaren Bauteilen der einzelnen Dachkonstruktionen haben die Eigenschaften der eingesetzten Dämmschichten unter Berücksichtigung ihrer Dicke und des jeweiligen konstruktiven Aufbaus. Daher sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Dämmwirkung zu beachten.

Der Wärmedurchlasswiderstand R der Bereiche mit mehrschichtigem Aufbau darf den in Tabelle 2 genannten Wert nicht überschreiten. Der Wärmedurchlasswiderstand darf von der Mitte des mehrschichtigen Aufbaus bis zur Oberfläche den hälftigen Maximalwert nicht überschreiten (der Nachweis ist für beide Richtungen zu führen). Der maximale Wärmedurchlasswiderstand R kann rechnerisch mit nachfolgender Gleichung ermittelt werden:

$$R = \sum_{i=1}^n \left(\frac{s}{\lambda} \right)_i$$

R... Wärmedurchlasswiderstand in (m²K)/W

s... Dicke der Schicht i in m

λ... Wärmeleitfähigkeit der Schicht i bei 20 °C in W/(mK)

Der Wärmedurchlasswiderstand darf auch durch nachträglich aufgebraute Dämmschichten oder Beschichtungen bzw. Verkleidungen den Maximalwert nicht überschreiten.

⁸

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Tabelle 2

<u>Konstruktion:</u>	<u>Isomit Standard</u>	
<u>Abschnitt der Abgasanlage</u>	<u>Wärmedurchlasswiderstand R</u>	<u>Maximale Gesamtdicke</u>
Erste Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss (IV)	U-Wert $\geq 0,09 \text{ W/m}^2\text{K}$ R-Wert $\leq 10,6 \text{ m}^2\text{K/W}$	0,43 m
Ab zweiter bzw. der darüberliegender Geschossdecke nach dem Feuerstättenanschluss (I) oder der Dachdurchdringung (II)	U-Wert $\geq 0,05 \text{ W/m}^2\text{K}$ R-Wert $\leq 21,8 \text{ m}^2\text{K/W}$	0,92 m
Wanddämmung Wand (III)	U-Wert $\geq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$ R-Wert $\leq 8,2 \text{ m}^2\text{K/W}$	0,34 m

4.3 Ausführung der Abgasanlagen mit angrenzenden nichtbrennbaren Bauteilen/Baustoffen

Sofern für die im angrenzenden Bereich zur Abgasanlage verwendeten Bauteile bzw. Baustoffe keine brennbaren Baustoffe eingesetzt werden, muss kein Abstand vorgesehen werden.

5 Erklärung des Ausführenden

Die Bauarten müssen mit den Festlegungen der "Besonderen Bestimmungen" dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen.

Der Unternehmer, der die Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Erklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Vorgaben der jeweils geltenden Einbauanleitung entspricht. Hierzu ist das Muster des Formblattes entsprechend Anlage 8 zu verwenden und die entsprechende Kennzeichnung der ausgeführten Anlage vornimmt.

6 Kennzeichnung der ausgeführten Abgasanlage

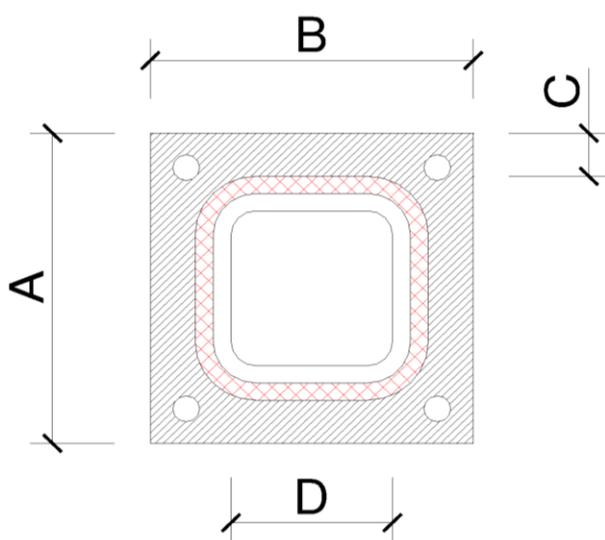
Die ausgeführten Abgasanlagen sind entsprechend der gewählten Konstruktion der verschiedenen Abgasanlagen zu kennzeichnen.

Beispiele der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage:

<u>Bauart der Abgasanlage nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-3360</u>		
Typ	:	Isomit Standard
Art	:	Schornstein
Klassifizierung	:	T400 N1 D 3 G50 L _A 90
Ausführung	:	Z-7.1-3360

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt



TYP	A	B	C	D
14 / 14	34	34	5	14
16 / 16	36	36	5	16
18 / 18	36	36	5	18
20 / 20	40	40	5	20
25 / 25	46	46	5	25

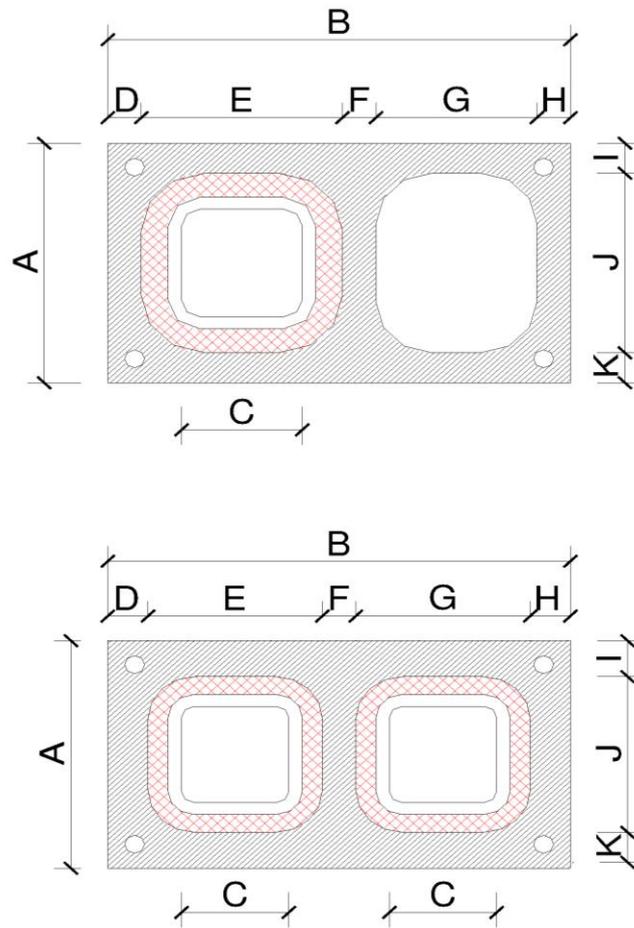
alle Angaben in cm

elektronische Kopie der abz des dibt: z-7.1-3360

Isomit Schornsteinelemente GmbH & Co. KG
 Rudolf-Diesel-Str. 16
 56751 Polch
 Tel.: 02654-96 05 03
 Fax: 02654-96 05 04
info@isomit.de

ISOMIT Standard
 Einzügig

Anlage 1



TYP	A	B	C	D	E	F	G
16/ 16 + Schacht	38	69	16	6	26	5	26
18/ 18 + Schacht	40	69	18	5	30	5	24
20/ 20 + Schacht	40	69	20	5	30	5	24
20/ 20 + Schacht	43	59	20	5	33	5	11
2 x 16/ 16	38	69	16	6	26	5	26

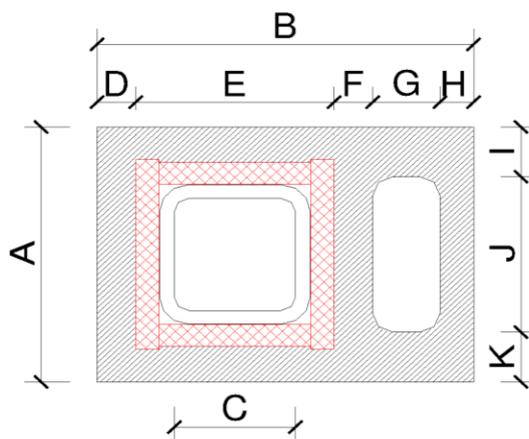
TYP	H	I	J	K
16/ 16 + Schacht	6	6	26	6
18/ 18 + Schacht	5	5	30	5
20/ 20 + Schacht	5	5	30	5
20/ 20 + Schacht	5	5	33	5
2 x 16/ 16	6	6	26	6

alle Angaben in cm

Isomit Schornsteinelemente GmbH & Co. KG
 Rudolf-Diesel-Str. 16
 56751 Polch
 Tel.: 02654-96 05 03
 Fax: 02654-96 05 04
info@isomit.de

ISOMIT Standard
 mit Schacht +
 mehrzünftig

Anlage 2



TYP	A	B	C	D	E	F	G
16/16 + Schacht	39	55	16	6,3	27,5	6,3	10
18/18 + Schacht	41	56	18	5,8	29,5	5,8	10
20/20 + Schacht	43	59	20	5,5	32,1	5,5	11
25/25 + Schacht	50	68	25	6,4	38,3	5,4	13

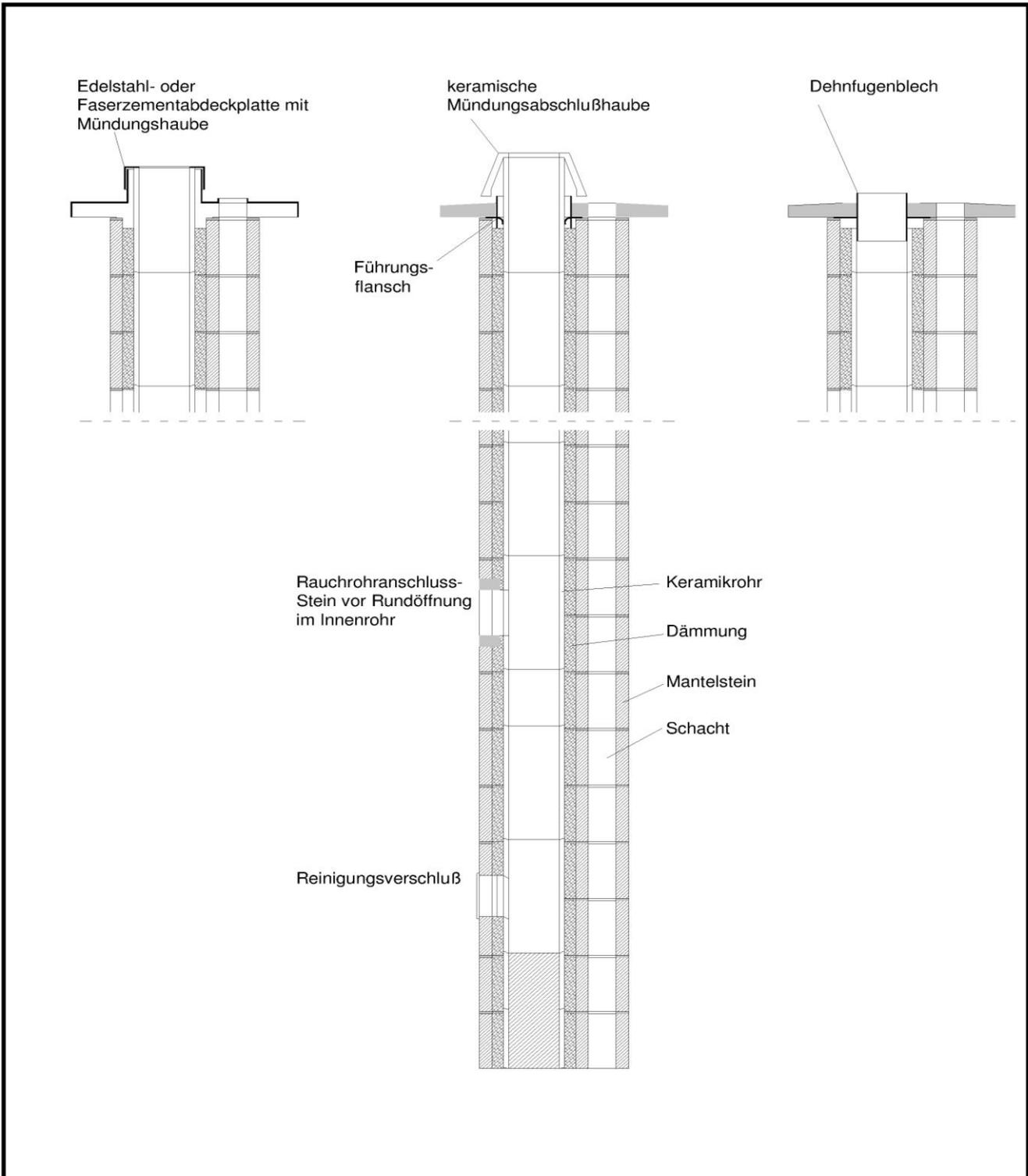
TYP	H	I	J	K
16/16 + Schacht	5	5,8	27,5	5,8
18/18 + Schacht	5	5,8	29,5	5,8
20/20 + Schacht	5	5,5	32,1	5,5
25/25 + Schacht	5	6,4	38,3	6,4

alle Angaben in cm

Isomit Schornsteinelemente GmbH & Co. KG
 Rudolf-Diesel-Str. 16
 56751 Polch
 Tel.: 02654-96 05 03
 Fax: 02654-96 05 04
info@isomit.de

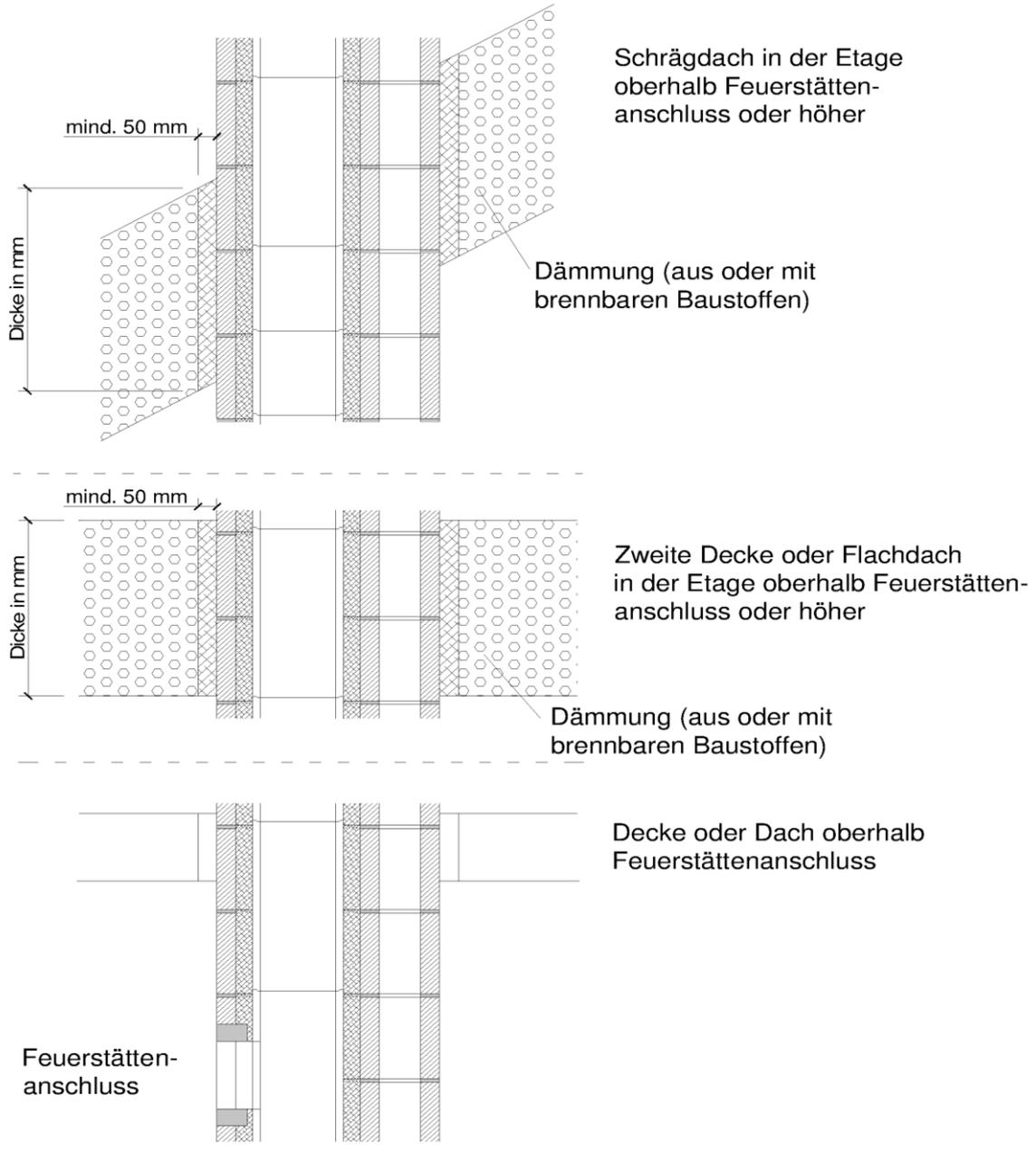
ISOMIT Standard
 mit Schacht

Anlage 3



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.1-3360

Isomit Schornsteinelemente GmbH & Co. KG Rudolf-Diesel-Str. 16 56751 Polch Tel.: 02654-96 05 03 Fax: 02654-96 05 04 info@isomit.de	ISOMIT Standard mit Schacht	Anlage 4
---	--------------------------------	----------

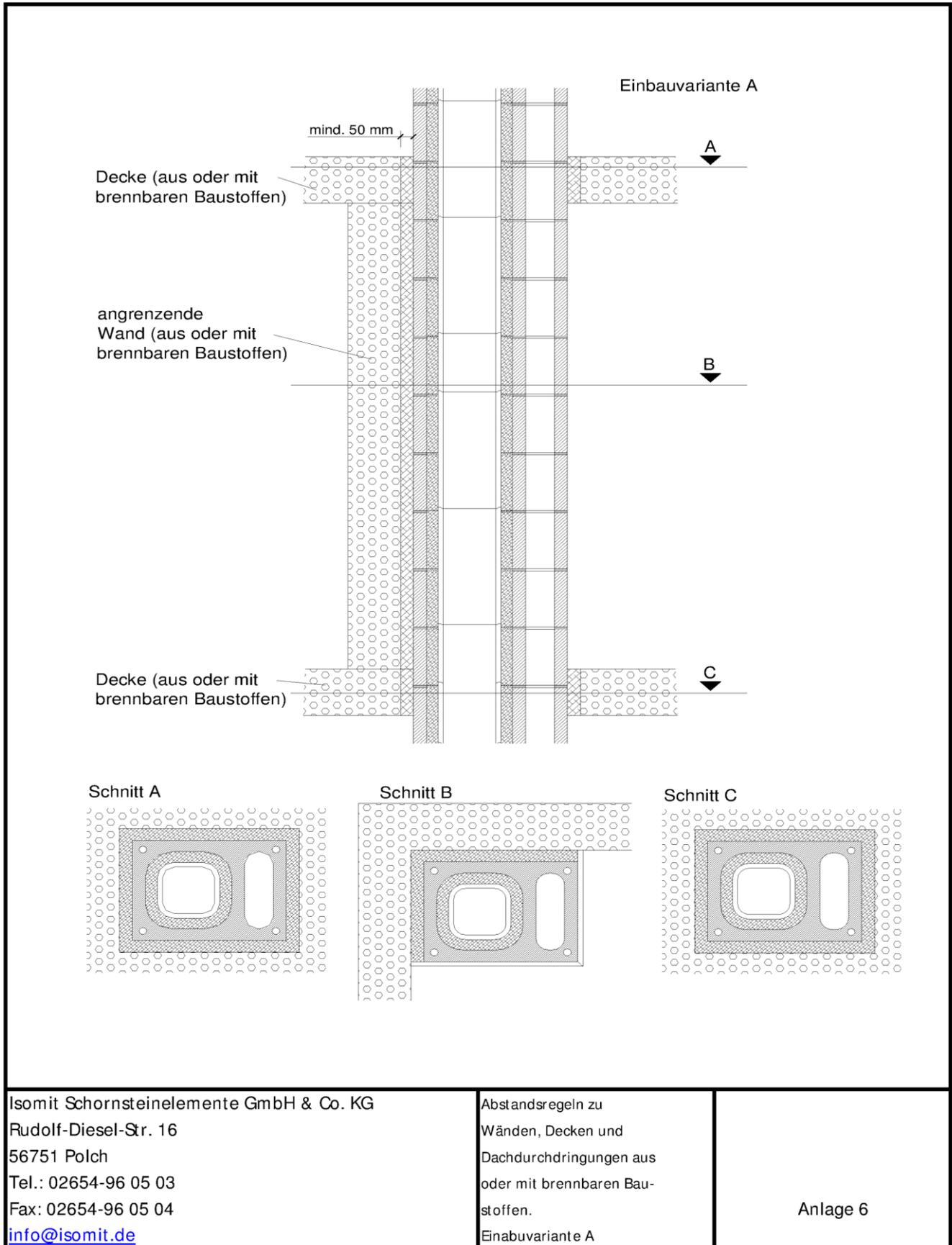


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.1-3360

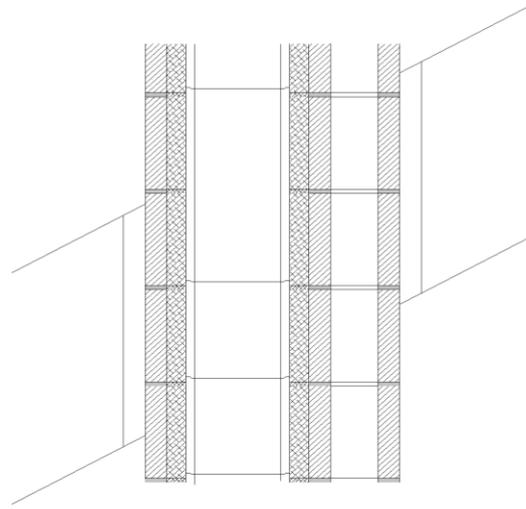
Isomit Schornsteinelemente GmbH & Co. KG
 Rudolf-Diesel-Str. 16
 56751 Polch
 Tel.: 02654-96 05 03
 Fax: 02654-96 05 04
info@isomit.de

Abstandsregeln zu brennbaren Decken oder Dachbestandteilen (außer der Decke unmittelbar über dem Feuerstättenanschluss)

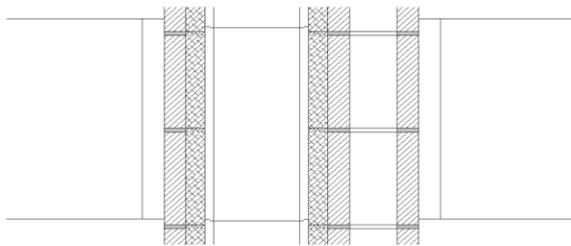
Anlage 5



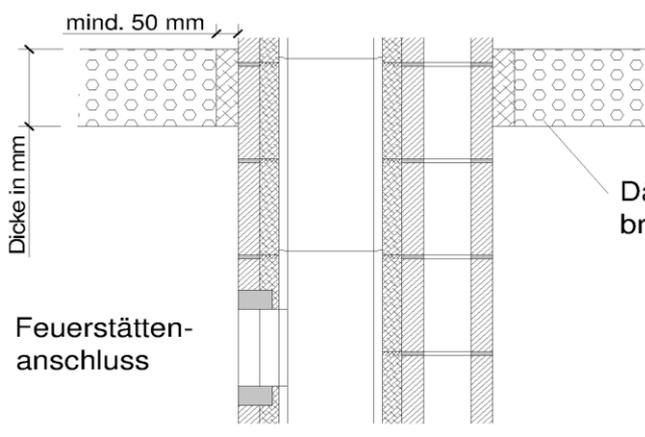
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-7.1-3360



Schrägdach in der Etage
 oberhalb Feuerstätten-
 anschluss oder höher



Zweite Decke oder Flachdach
 in der Etage oberhalb Feuerstätten-
 anschluss oder höher



Decke oder Dach oberhalb
 Feuerstättenanschluss

Dämmung (aus oder mit
 brennbaren Baustoffen)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-7.1-3360

Isomit Schornsteinelemente GmbH & Co. KG
 Rudolf-Diesel-Str. 16
 56751 Polch
 Tel.: 02654-96 05 03
 Fax: 02654-96 05 04
info@isomit.de

Abstandsregeln zu brenn-
 baren Decken oder Dach-
 bestandteilen unmittelbar
 über dem Feuerstätten-
 anschluss.

Anlage 7

Information für den Bauherrn

Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigelegt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Zulassungsnummer: Z-7. _____

Typ/Handelsname/Konstruktion: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: _____

(z.B. T400 N1 D 3 G50 LA 90)

Funktionsweise: Schornstein Abgasleitung Luft-Abgas-System Luft-Abgasschornstein

Belegung: Einfachbelegt Mehrfachbelegt

Verwendete Bauteile

Außenschale: _____ nach Norm: _____

(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Innenschale: _____ nach Norm: _____

(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____

(Typ, Material)

Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Zulassung: _____

Klassifizierung: _____

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Der Standsicherheitsnachweis erfolgt durch/mit _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Bauarten von Schornsteinen, auch in hochgedämmten Gebäuden T400 N1 D 3 G50 L_A90

Information für den Bauherrn

Anlage 8